

Entwässerungssatzung (Rumpfsatzung) des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Lobensteiner Oberland (ZV WALO) über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS) vom 18.12.2003

Auf Grund der §§16 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl.Nr.14, S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.September 2001 (GVBl. Nr. 7 S.257) sowie des § 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) i.d.F.d. Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41), und des § 3 Abs. 4 der Verbandssatzung des ZV WALO, veröffentlicht im Amtsblatt des LRA SOK 9.Jahrgang Nr.06 vom 7. Juni 2002 , erlässt der ZV WALO folgende Satzung:

- veröffentlicht im „Amts- und Mitteilungsblatt Saale-Orla-Kreis 10. Jahrgang Nr.07 vom 18.Juli 2003
- veröffentlicht im „Amts- und Mitteilungsblatt Saale-Orla-Kreis 11. Jahrgang Nr.01 vom 16.Januar 2004
- 1.Satzungsänderung veröffentlicht im „Amts -und Mitteilungsblatt Saale-Orla-Kreis 17. Jahrgang Nr.12 vom 17. Dezember 2010
- 2.Satzungsänderung veröffentlicht im „Amts- und Mitteilungsblatt Saale-Orla-Kreis 19. Jahrgang Nr.10 vom 05. Oktober 2012

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der ZV WALO betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung (Abwasseranlage).
- (2) Die öffentliche Entwässerungseinrichtung umfasst das öffentliche Abwassernetz, die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage und die Fäkalschlamm Entsorgung. Der ZV WALO ist Betreiber dieser öffentlichen Entwässerungseinrichtung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der ZV WALO.
- (3) Zu den Entwässerungsanlagen des ZV WALO gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.
- (4) Der Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung und die Ableitung des Abwassers erfolgt durch den ZV WALO nach Maßgabe der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB Abwasser) sowie den Ergänzenden Vereinbarungen des ZV WALO zu den AEB Abwasser auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge. Der ZV WALO ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.
- (5) Der ZV WALO wird die von den Grundstückseigentümern bzw. sonstigen Entgeltspflichtigen nach den AEB Abwasser zu entrichtenden Entgelten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einziehen.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Eine Vielzahl solcher Flächen oder Teile von ihnen gelten ausnahmsweise dann als Grundstück, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellungen oder tatsächlicher Geländebeziehungen selbständig nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, die zusammenfassenden Grundstücke oder Grundstücksteile aneinandergrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.

- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikel 233 §4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie sind Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- (1) *Abwasser*: ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser bestimmt.
- (2) *Abwassernetz*: öffentliche (Kanalnetz) leitungsgebundene Anlage zur Aufnahme und zum Transport von Abwasser ab Grundstücksgrenze bzw. ab Übergabeschacht auf dem Grundstück bis zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder einem Vorfluter (Gewässer). Das öffentliche Abwassernetz umfasst die Abwasserkanäle, den öffentlichen Teil der Grundstücksanschlüsse sowie öffentlich betriebene Pumpwerke und Rückhaltebauwerke.
- (3) *Abwasserbehandlungsanlage*: öffentliche Anlage zur Behandlung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- (4) *Abwasserkanal*: Teil des öffentlichen Abwassernetzes, dient der Ableitung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser oder Mischwasser.
- (5) *Grundstücksanschlüsse*: Teil des öffentlichen Abwassernetzes, Rohrleitung vom Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zur straßenseitigen Außenkante des Übergabeschachtes.
- (6) *Grundstücksentwässerungsanlagen*: Gesamtheit der Anlagen eines Grundstückes innerhalb und außerhalb des Gebäudes, die der Ableitung (z.B. Abwasserleitungen; Schächte, Inspektionsöffnungen, Hebeanlagen, Einrichtungen zum Rückstauschutz) und der Sammlung (z.B. abflusslose Gruben, Anlagen zur Regenwasserrückhaltung), der Vorbehandlung (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Fettabscheider) und der Behandlung (z.B. Grundstückskläranlagen) des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen.
- (7) *Grundstückskläranlage*: Abwasserbehandlungsanlage mit einem Zufluss von Schmutzwasser, die als nicht öffentliche Anlage auf einem Grundstück betrieben wird. Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.
- (8) *Übergabeschacht*: Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, der sich in der Regel am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage befindet. Er dient dem Zugang, des Anschlusskanales zur Kontrolle, Probenahme und Reinigung vom Grundstück aus.
- (9) *Fäkalschlamm*: ist der Anteil des Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.
- (10) *Baukostenzuschuss*: der auf das Grundstück entfallende Anteil der Investitionskosten für Herstellung, Um- und Ausbau der öffentlichen Abwasseranlage.
- (11) *Grundpreis*: Teil des Abnahmepreises, der unabhängig von der jeweiligen Einleitungsmenge (entsprechend der beanspruchten Leistung) zu entrichten ist.

(12) *Arbeitspreis*: von Menge und Art der Behandlung des eingeleiteten Abwassers abhängiger Teil des Abnahmepreises.

§4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet des ZV WALO liegenden Grundstückes kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der AEBAbwasser sowie den Ergänzenden Vereinbarungen alles Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der ZV WALO. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht über das öffentliche Abwassernetz in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammensorgung berechtigt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Abwasseranlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
 3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der ZV WALO kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung mit dem ZV WALO geregelt.
- (6) Niederschlagswasser ist vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgenommen, soweit es ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet, verrieselt oder unmittelbar in ein Gewässer schadlos eingeleitet werden kann. Der ZV WALO kann hiervon Ausnahmen bestimmen.

§ 4a

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom ZV WALO hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der ZV WALO kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält.
- (2) Der ZV WALO bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, sind die näheren Einzelheiten, insbesondere die Kostentragung, vorab in

einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Neueinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung Berechtigten (§4 Abs.2) sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlammentsorgung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten und bei der Fäkalschlammentsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des ZV WALO die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag oder von Amts wegen ausgesprochen werden, soweit der ZV WALO von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZV WALO einzureichen.

§7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründet werden.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung in der Regel entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes vereinbart werden, soweit dies sachgerecht ist.
- (3) Anträge auf Sondervereinbarung sind an den ZV WALO zu richten
 1. bei der Einleitung von Drainagewasser.
 2. bei der Nutzung von Regenwasser in Haushalt und Gewerbe, nachdem zuvor durch den ZV WALO die Teilbefreiung vom Benutzungszwang von der öffentlichen Wasserversorgung gemäß Wasserversorgungs-

satzung erteilt wurde.

3. bei der Einleitung von Wasser aus Baugruben.

§8

Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen sind dem ZV WALO schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlussgenehmigung durch den ZV WALO. Sie sind mit Ausnahme der Grundstückskläranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Bei Grundstücken, für die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes kein Anschluss vorgesehen ist, hat die Behandlung der anfallenden Abwässer über eine biologische Grundstückskleinkläranlage nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Gleiches gilt für indirekte Einleitungen in Gewässer (Teilortskanalisationen), für die Sanierungsanordnungen der zuständigen Wasserbehörde erteilt werden, für Neubebauungen sowie für Grundstücke, für die innerhalb der nächsten 15 Jahre kein Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbehandlungsanlage vorgesehen ist und bei denen deshalb eine Behandlung der anfallenden Abwässer nach dem Stand der Technik vom Zweckverband angeordnet werden muss.
- (2) Die Anzeige muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung bei dem ZV WALO einzureichen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem der ZV WALO die Grundstücksentwässerungsanlagen und den Kontrollschacht abgenommen und die Anschlussgenehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt der ZV WALO keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Für die Erteilung der Anschlussgenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr nach der entsprechenden Satzung erhoben.
- (6) Binnen eines Monats sind dem ZV WALO schriftlich anzuzeigen:
 - a) der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes. Anzeigepflichtig sind der bisherige und der neue Eigentümer bzw. Nutzer.
 - b) die Nutzung von Wasser aus einer eigenen Wasserförderanlage oder Regenwasseranlage die eine Abwasserableitung zur Folge hat und somit die Abwassermenge auf Basis des Frischwassermaßstabes erhöht.
- (7) Der Eigentümer bzw. Nutzer hat die Menge des aufgrund besonderer Genehmigung eingeleiteten Abwassers unmittelbar nach Beendigung der Einleitung anzuzeigen.
- (8) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und der Nutzer eines Grundstückes
 - a) Betriebsstörungen oder erkennbare Mängel an Anschlusskanälen,
 - b) bei Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers,
 - c) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist, dies dem ZV WALO anzuzeigen bzw. den ZV WALO zu benachrichtigen.
- (9) Werden Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, in ihrer Größe verändert, ist dies dem ZV WALO umgehend anzuzeigen.

§9

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden können. Die Kosten für die nach dieser Vorschrift erforderlichen Maßnahmen trägt der Grundstücks-eigentümer.

§10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Aufgrund der §§16 Abs.1, 23Abs.1 Satz1 ThürKGG i.V.m. §§ 19 Abs.2 ThürKO, §36 Abs.1 Ziff.1 OwiG kann nach diesen Bestimmungen mit einer Geldbuße bis zu 5.000€ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen §5(1) ein Grundstück nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anschließen lässt.
 2. entgegen §5(3) nicht alles anfallende Abwasser der öffentlichen Einrichtung zuführt.
 3. den in §8 genannten Mitteilungs- und Anzeigepflichten nicht nachkommt.
- (2) Der ZV WALO kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des §10 rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Der §10 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lobenstein, den 18.12.2003

gez. Franke

Verbandsvorsitzender